

Sachgebiet Ihre Nachricht vom Ihr Zeichen Datum  
21.07.2020

Auskunft erteilt Telefon Zimmer Unser Zeichen  
53

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW vom 01.03.2020**

Sehr geehrte

leider muss ich Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) NRW ablehnen.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Der Pandemieplan wird aktuell, auch vor dem Hintergrund der aktuell gemachten Erfahrungen überarbeitet. Ein Abschluss dieser Arbeiten ist bei der noch laufenden Pandemie leider noch nicht absehbar. Der Plan liegt zeitweilig nur als Entwurf vor und kann nach § 7 Abs. 1 IFG NRW Ihnen daher nicht vorgelegt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 11 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf**

schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr möglichst zwei Durchschriften beigelegt werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVV bedarf es keiner Abschriften.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Hinweis

Neben dem Rechtsbehelf steht Ihnen das Recht zu, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen (§ 13 Abs. 2 IFG NRW).

Mit freundlichen Grüßen.

Im Auftrag